

AMTSBLATT

für den Landkreis Celle



56. Jahrgang

Celle, den 03.09.2026

Nr. 76

Inhalt

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE

- 884 Samtgemeinde Flotwedel, 26. öffentliche Sitzung Rates der Samtgemeinde Flotwedel am 09.09.2026
- 884 Gemeinde Adelheidsdorf, 2. Sitzung des Wahlausschusses der Gemeinde Adelheidsdorf am 16.09.2026
- 884 Gemeinde Nienhagen, 2. Sitzung des Wahlausschusses der Gemeinde Nienhagen am 16.09.2026
- 885 Gemeinde Wathlingen, 2. Sitzung des Wahlausschusses der Gemeinde Wathlingen am 16.09.2026
- 885 Samtgemeinde Wathlingen, 2. Sitzung des Wahlausschusses der Samtgemeinde Wathlingen am 16.09.2026
- 886 Stadt Bergen, Wahlbekanntmachung der Stadt Bergen zu den Kommunalwahlen am 13. September 2026
- 888 Samtgemeinde Wathlingen, Korrektur der amtlichen Bekanntmachung vom 27.08.2026 im Amtsblatt Nr. 74 der Wahlbekanntmachung
- 888 Stadt Bergen, Festsetzung eines verkaufsoffenen Sonntags gem. § 5 Abs. 1 Niedersächsisches Gesetz über Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten (NLöffVZG) in einem Teilbereich der Ortschaft Bergen am 27.09.2026
- 889 Gemeinde Eicklingen, Bebauungsplan Nr. 8 „Im Rehmen“, 4. Änderung

C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN

D. SONSTIGE MITTEILUNGEN

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE

Samtgemeinde Flotwedel, 26. öffentliche Sitzung Rates der Samtgemeinde Flotwedel am 09.09.2026

Am Mittwoch, den 09.09.2026, um 19:00 Uhr findet im Foyer im Rathaus, Am Alten Bahnhof 3, 29342 Wienhausen, die 26. öffentliche Sitzung des Rates der Samtgemeinde Flotwedel statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Abberufung des Ersten Samtgemeinderats der Samtgemeinde Flotwedel gem. § 109 Abs. 3 Satz 1 NKomVG
Vorlage: 079/2026/FLO-P
3. Schließung der Sitzung

Wienhausen, 01.09.2026
Samtgemeinde Flotwedel

Frank Böse
Samtgemeindebürgermeister

Gemeinde Adelheidsdorf, 2. Sitzung des Wahlausschusses der Gemeinde Adelheidsdorf am 16.09.2026

Gemeinde Adelheidsdorf
Der Wahlleiter

Bekanntmachung

Am Mittwoch, den 16. September 2026, findet um 18.00 Uhr die 2. Sitzung des Wahlausschusses der Gemeinde Adelheidsdorf im Sitzungssaal des Rathauses Wathlingen, Am Schmiedeberg 1, 29339 Wathlingen, statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung und Verpflichtung erstmals anwesender Mitglieder
2. Berichterstattung des Gemeindevahlleiters über die Gemeinderatswahl vom 13.09.2026
3. Feststellung der Zahl der Wahlberechtigten, Wählerinnen und Wähler sowie der Zahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel
4. Feststellung der Verteilung der gültigen Stimmen auf die Wahlvorschläge
5. Feststellung der Verteilung der Sitze auf die Wahlvorschläge und die Bewerberinnen und Bewerber
6. Feststellung der Ersatzpersonen und ihrer Reihenfolge für die durch Personenwahl und durch Listenwahl gewählten Bewerberinnen und Bewerber

Die Sitzung des Wahlausschusses ist öffentlich und jedermann hat Zutritt.

Wathlingen, den 01. September 2026

Stefan Hausknecht
Wahlleiter

Gemeinde Nienhagen, 2. Sitzung des Wahlausschusses der Gemeinde Nienhagen am 16.09.2026

Gemeinde Nienhagen
Der Wahlleiter

Bekanntmachung

Am Mittwoch, den 16. September 2026, findet um 18.30 Uhr die 2. Sitzung des Wahlausschusses der Gemeinde Nienhagen im Sitzungssaal des Rathauses Wathlingen, Am Schmiedeberg 1, 29339 Wathlingen, statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung und Verpflichtung erstmals anwesender Mitglieder
2. Berichterstattung des Gemeindewahlleiters über die Gemeinderatswahl vom 13.09.2026
3. Feststellung der Zahl der Wahlberechtigten, Wählerinnen und Wähler sowie der Zahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel
4. Feststellung der Verteilung der gültigen Stimmen auf die Wahlvorschläge
5. Feststellung der Verteilung der Sitze auf die Wahlvorschläge und die Bewerberinnen und Bewerber
6. Feststellung der Ersatzpersonen und ihrer Reihenfolge für die durch Personenwahl und durch Listenwahl gewählten Bewerberinnen und Bewerber

Die Sitzung des Wahlausschusses ist öffentlich und jedermann hat Zutritt.

Wathlingen, den 01. September 2026

Stefan Hausknecht
Wahlleiter

- - -

Gemeinde Wathlingen, 2. Sitzung des Wahlausschusses der Gemeinde Wathlingen am 16.09.2026

Gemeinde Wathlingen
Der Wahlleiter

Bekanntmachung

Am Mittwoch, den 16. September 2026, findet um 19.00 Uhr die 2. Sitzung des Wahlausschusses der Gemeinde Wathlingen im Sitzungssaal des Rathauses Wathlingen, Am Schmiedeberg 1, 29339 Wathlingen, statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung und Verpflichtung erstmals anwesender Mitglieder
2. Berichterstattung des Gemeindewahlleiters über die Gemeinderatswahl vom 13.09.2026
3. Feststellung der Zahl der Wahlberechtigten, Wählerinnen und Wähler sowie der Zahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel
4. Feststellung der Verteilung der gültigen Stimmen auf die Wahlvorschläge
5. Feststellung der Verteilung der Sitze auf die Wahlvorschläge und die Bewerberinnen und Bewerber
6. Feststellung der Ersatzpersonen und ihrer Reihenfolge für die durch Personenwahl und durch Listenwahl gewählten Bewerberinnen und Bewerber

Die Sitzung des Wahlausschusses ist öffentlich und jedermann hat Zutritt.

Wathlingen, den 01. September 2026

Stefan Hausknecht
Wahlleiter

- - -

Samtgemeinde Wathlingen, 2. Sitzung des Wahlausschusses der Samtgemeinde Wathlingen am 16.09.2026

Samtgemeinde Wathlingen
Der Wahlleiter

Bekanntmachung

Am Mittwoch, den 16. September 2026, findet um 19.30 Uhr die 2. Sitzung des Wahlausschusses der Samtgemeinde Wathlingen im Sitzungssaal des Rathauses Wathlingen, Am Schmiedeberg 1, 29339 Wathlingen, statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung und Verpflichtung erstmals anwesender Mitglieder
Samtgemeinderatswahl vom 13.09.2026
2. Berichterstattung des Samtgemeindewahlleiters
3. Feststellung der Zahl der Wahlberechtigten, Wählerinnen und Wähler sowie der Zahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel
4. Feststellung der Verteilung der gültigen Stimmen auf die Wahlvorschläge
5. Feststellung der Verteilung der Sitze auf die Wahlvorschläge und die Bewerberinnen und Bewerber
6. Feststellung der Ersatzpersonen und ihrer Reihenfolge für die durch Personenwahl und durch Listenwahl gewählten Bewerberinnen und Bewerber
Wahl zur Samtgemeindebürgermeisterin bzw. zum Samtgemeindebürgermeister vom 13.09.2026
7. Berichterstattung des Samtgemeindewahlleiters
8. Feststellung der Zahl der Wahlberechtigten, Wählerinnen und Wähler sowie der Zahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel
9. Feststellung der Zahl der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen gültigen Stimmen
10. Feststellung der gewählten Bewerberin/des gewählten Bewerbers

Die Sitzung des Wahlausschusses ist öffentlich und jedermann hat Zutritt.

Wathlingen, den 01. September 2026

Stefan Hausknecht
Wahlleiter

- - -

Stadt Bergen, Wahlbekanntmachung der Stadt Bergen zu den Kommunalwahlen am 13. September 2026

1. Am 13. September 2026 finden in der Stadt Bergen in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr die Landratswahl Celle, die Kreistagswahl Celle, die Direktwahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters in der Stadt Bergen, die Stadtratswahl Bergen sowie die Wahlen der Ortsräte der Ortschaften der Stadt Bergen statt.

Für die Landratswahl des Landkreises Celle und die Direktwahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters der Stadt Bergen besteht die Möglichkeit einer Stichwahl. Diese würde am 27.09.2026 stattfinden.

2. Die Stadt Bergen ist in folgende 17 Wahlbezirke eingeteilt:

01 Bergen	Stadthaus, Lange Straße 1, Kleiner Saal
02 Bergen	Stadthaus, Lange Straße 1, Großer Saal
03 Bergen	Eugen-Naumann-Schule, Sülzweg 15, Eingang Hubertusstraße
04 Bergen	Eugen-Naumann-Schule, Sülzweg 15, Eingang Lönssstraße
05 Becklingen	Sportheim, Becklingen 39
06 Belsen	Dorfgemeinschaftshaus Belsen, Diecksdammweg 6
07 Bleckmar	Schützenheim Bleckmar, Im Meißetal 2
08 Dohnsen	Feuerwehrhaus Wohld, Roxhüllener Weg 2
09 Hagen	Dorfgemeinschaftshaus Hagen 21
10 Nindorf	Feuerwehrhaus Nindorf 15
11 Offen	Schützenheim Offen, Grüthweg 2
12 Wardböhmen	Alte Schule, Alte Dorfstraße 20
13 Diesten	Feuerwehrhaus Diesten 50
14 Eversen	Feuerwehrhaus Örtzestraße 7
15 Hassel	Dorfgemeinschaftshaus, Hassel 14
16 Sülze	Dorfgemeinschaftshaus / Raum 1, Dahlhofsweg 17
17 Sülze	Dorfgemeinschaftshaus / Raum 2, Dahlhofsweg 17

Daneben werden insgesamt 5 Briefwahlbezirke gebildet. Die Briefwahlvorstände treten am Wahltag ab 16:00 Uhr in den folgenden Räumlichkeiten zur Auszählung der Briefwahlergebnisse zusammen:

Briefwahltisch 1, Stadthaus, Großer Saal, Lange Straße 1
Briefwahltisch 2, Ratssaal, 1. OG, Lange Straße 1
Briefwahltisch 3, Bürgermeisterzimmer, 1. OG, Lange Straße 1
Briefwahltisch 4, Alter Gerichtssaal, 1. OG, Lange Straße 1

Briefwahltisch 5, Wohnung 1. OG, Lange Straße 1

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 23.08.2026 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

3. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch eine Vertreterin oder einen Vertreter ist unzulässig.

Eine des Lesens unkundige oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehinderte wahlberechtigte Person kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung zu beschränken. Eine Hilfeleistung ist unzulässig, wenn sie unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt.

4. Jede wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die wählende Person hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes auszuweisen. Dazu haben wahlberechtigte Personen einen amtlichen Personalausweis oder Reisepass - Unionsbürgerinnen und -bürger einen gültigen Identitätsausweis - zur Wahl mitzubringen.

5. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Die Stimmzettel werden im Wahlraum für die wählenden Personen bereitgehalten. Jede wahlberechtigte Person erhält einen Stimmzettel für die Wahlen, für die sie ins Wählerverzeichnis eingetragen ist. Die Stimmzettel enthalten die in der Stadt Bergen zugelassenen Wahlvorschläge.

6. Jede wählende Person hat für jede Wahl zu den Vertretungen, für die sie wahlberechtigt ist, drei Stimmen und für jede Direktwahl eine Stimme.

6.1 Die wählende Person gibt ihre Stimmen in der Weise ab, dass sie bei der Wahl zu den Vertretungen durch Ankreuzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, wer oder wem ihre Stimmen gelten sollen. Sie kann für jede Wahl bis zu drei Stimmen vergeben und diese verteilen auf

- a) eine Liste (Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe in seiner Gesamtheit) oder verschiedene Listen,
- b) eine Bewerberin oder einen Bewerber, eine Liste oder einen Einzelwahlvorschlag,
- c) Bewerberinnen und Bewerber derselben Liste oder verschiedenen Listen
- d) Bewerberinnen und Bewerber derselben Liste oder verschiedener Listen und Einzelwahlvorschläge,
- e) Listen, Bewerberinnen und Bewerber dieser oder andere Listen und Einzelwahlvorschläge,

allerdings insgesamt nicht mehr als drei Stimmen auf einem Stimmzettel, sonst ist der Stimmzettel ungültig!

6.2 Bei der Direktwahl gibt die wählende Person ihre Stimme in der Weise ab, dass sie durch Ankreuzen eines der hierfür vorgesehenen Kreise oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll. Bei der Vergabe von mehr als einer Stimme auf einem Stimmzettel, ist der Stimmzettel grundsätzlich ungültig!

7. Die wählende Person muss den Stimmzettel in einer Wahlkabine des Wahlraums kennzeichnen und in der Weise falten, dass ihre Stimmabgabe für andere nicht erkennbar ist. Anschließend ist der Stimmzettel in gefaltetem Zustand in die bereitstehende Wahlurne zu geben.

8. Eine wahlberechtigte Person, die einen Wahlschein besitzt, kann an der Wahl nur durch Briefwahl teilnehmen. Dazu kann die wählende Person bei der Stadt Bergen einen Wahlschein beantragen. Nähere Informationen ergeben sich aus der Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahlen 2026 in Niedersachsen vom 17.08.2026.

Für die Stimmabgabe durch Briefwahl gilt Folgendes:

- a) Die wählende Person kennzeichnet ihren Stimmzettel persönlich und unbeobachtet.
- b) Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
- c) Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“.
- d) Sie legt den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den Wahlbriefumschlag.
- e) Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.
- f) Sie übersendet den Wahlbrief durch die Post an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Wahlleitung so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am 13.09.2026 bis 18:00 Uhr eingeht. Sie kann den Wahlbrief auch in der Dienststelle der zuständigen Wahlleitung, Stadt Bergen, Deichend 3-7, 29303 Bergen, abgeben. Das Risiko des rechtzeitigen Eingangs bei der Gemeindewahlleitung liegt bei der wahlberechtigten Person. Verspätet eingehende Wahlbriefe werden nicht berücksichtigt

Finden gleichzeitig mehrere Wahlen statt, für die sie wahlberechtigt ist, benutzt die wählende Person für alle Wahlen nur einen Stimmzettelumschlag und nur einen Wahlbriefumschlag.

9. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der wählenden Person sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

10. Nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches wird bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht.

Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person eine Stimme abgibt. Auch der Versuch ist strafbar.

29303 Bergen, den 02.09.2026

In Vertretung
Karen Schledermann
Stellv. Gemeindewahlleitung

- - -

Samtgemeinde Wathlingen, Korrektur der amtlichen Bekanntmachung vom 27.08.2026 im Amtsblatt Nr. 74 der Wahlbekanntmachung

Die Samtgemeinde Wathlingen ist in 13 Wahlbezirke eingeteilt.

Bekannt gemacht 21-105:	Oberschule Wathlingen - Raum 501
korrigierter Raum 21-105:	Oberschule Wathlingen - Raum 502

Wathlingen, den 02.09.2026

Stefan Hausknecht
- Wahlleiter -

- - -

Stadt Bergen, Festsetzung eines verkaufsoffenen Sonntags gem. § 5 Abs. 1 Niedersächsisches Gesetz über Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten (NLöffVZG) in einem Teilbereich der Ortschaft Bergen am 27.09.2026

hier: Anhörung gem. § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

Mit Schreiben vom 06.08.2026 hat der Gewerbeverein Stadt Bergen e. V. die Festsetzung eines verkaufsoffenen Sonntags am 27.09.2026 bei der Stadt Bergen beantragt. Es ist von Seiten des Gewerbevereins beabsichtigt, Verkaufsstellen im Sinne des § 2 Abs. 1 NLöffVZG im Bereich der Straßen Celler Straße, Harburger Straße, Bahnhofstraße, Am Friedensplatz, Deichend und Am Falksmoor in der Ortschaft Bergen anlässlich des Stadtfestes der Stadt Bergen mit dem Motto „Bergen ist bunt! – wir feiern Frieden und Vielfalt“ für die Dauer von fünf Stunden zwischen 13:00 Uhr und 18:00 Uhr zu öffnen.

Gemäß § 5 Abs. 1 und 2 NLöffVZG kann die zuständige Behörde auf Antrag der überwiegenden Anzahl der Verkaufsstellen eines Ortsbereiches oder einer den örtlichen Einzelhandel vertretenden Personenvereinigung zulassen, dass Verkaufsstellen unabhängig von der Regelung des § 4 NLöffVZG an Sonn- und Feiertagen öffnen dürfen.

Die gesetzlichen Voraussetzungen gem. § 5 Abs. 1 NLöffVZG liegen vor.

Begründung:

Am 27.09.2026 veranstaltet die Stadt Bergen auf dem Friedensplatz und dem Kirchberg ein Stadtfest mit dem Motto „Bergen ist bunt! - Wir feiern Frieden und Vielfalt“. Anknüpfungspunkt für das Veranstaltungsmotto ist das Stadtmotto „Frieden und Internationalität“, sowie der seit 2020 mit kleineren Aktionen auf dem Friedensplatz stattfindende Weltfriedenstag. Im Rahmen des Stadtfestes gibt es einen internationalen Foodmarkt mit Ständen verschiedener lokaler Vereine und Gruppen, ergänzt um kommerzielle Stände. Für Kinder werden ein Karussell und eine Hüpfburg aufgebaut und es sind Bastel- und Mitmachaktionen geplant. Weiterhin gibt es ein abwechslungsreiches Bühnenprogramm zur Unterhaltung. Der Marktplatz wird für ein Oldtimertreffen genutzt. Im Museum Römstedthaus werden Kunsthandwerker ihre Waren verkaufen können.

Das Stadtfest wird eine bedeutende Zahl von städtischen und auswärtigen Besuchern anziehen und stellt einen besonderen Anlass für eine Ausnahmegenehmigung zur Öffnung der Ladengeschäfte im Rahmen der gesetzlich erlaubten Zeitspanne von fünf Stunden von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr dar.

Gem. § 5 Abs. 3 Satz 3 NLöffVZG ist § 28 VwVfG anzuwenden. Daher dient diese öffentliche Bekanntmachung als Anhörung gem. § 28 VwVfG. Einwände gegen eine o. g. Ausnahmegenehmigung und Festsetzung des verkaufsoffenen Sonntags für Teile der Ortschaft Bergen sind innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung (Anhörung) an die Stadt Bergen, Deichend 3-7, 29303 Bergen, zu richten.

Bergen, den 02.09.2026

Stadt Bergen
Die Bürgermeisterin

Claudia Dettmar-Müller

- - -

Gemeinde Eicklingen, Bebauungsplan Nr. 8 „Im Rehmen“, 4. Änderung

Gemeinde Eicklingen
- Der Bürgermeister -

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 8 „Im Rehmen“, 4. Änderung

Aufstellungsbeschluss
Veröffentlichung im Internet gem. § 3 Abs. 2 i.V.m. § 13a BauGB

Der Rat der Gemeinde Eicklingen hat in seiner Sitzung am 15.09.2025 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 8 „Im Rehmen“, 4. Änderung beschlossen. Ferner hat der Rat am 31.08.2026 den Planentwurf mit Begründung zugestimmt und die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 BauGB vom 3.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zuletzt geltenden Fassung bekanntgemacht.

Der Änderungsbereich befindet sich im Osten des Kernorts Eicklingen nördlich der Straße „Im Rehmen“.

Er wird auf der folgenden Karte unmaßstäblich dargestellt.



© GeoBasis-DE/LGLN 2026

Ziel und Zweck der Planung

Ziel der vorliegenden Planung ist die Anlage von Freizeiteinrichtungen innerhalb der Grünfläche des Änderungsbereiches. Konkret vorgesehen sind „Pumptracks“ sowie eine „Slack Line“.

Das Aufstellungsverfahren wird gemäß § 13a BauGB in Verbindung mit § 13 BauGB beschleunigt durchgeführt. Durch die Planung wird kein Vorhaben ermöglicht, das eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung begründete. Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass Ziele des Artenschutzes, Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes beeinträchtigt werden könnten. Der Grenzwert gemäß § 13 (1) Nr. 1 BauGB von 20.000 m² zulässiger Grundfläche wird nicht erreicht. Die Bebauungsplanänderung kann damit im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden.

Von einer Umweltprüfung mit anschließendem Umweltbericht wird gemäß § 13a (2) Nr. 1 BauGB abgesehen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung, der Fachbeitrag zur Potentialabschätzung und artenschutzrechtl. Würdigung sowie eine schalltechnische Untersuchung sind gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit

vom 04.09. bis einschließlich 05.10.2026

auf der Homepage der Samtgemeinde Flotwedel

<https://www.flotwedel.de/wirtschaft-bauen/bauen-wohnen/bauleitplaene-im-verfahren/>

einsehbar.

Weiterhin werden die Unterlagen im Rathaus der Samtgemeinde Flotwedel, Am Alten Bahnhof 3, 29342 Wienhausen
- Team III (Bauen und Umwelt)

Öffnungszeiten:

- ohne Terminvergabe: Dienstag: 08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
- mit Terminvergabe: Montag, Mittwoch bis Freitag

zur Einsichtnahme durch jedermann bereitgestellt und im Internet veröffentlicht.

Der Entwurf mit Begründung sowie der Fachbeitrag zur Potentialabschätzung und artenschutzrechtl. Würdigung kann von jedermann eingesehen werden. Anregungen können während der Auslegungsfrist schriftlich (z.B. Briefpost, E-Mail (beteiligung@buero-keller-hannover.de), Fax oder in sonstiger Weise in geschriebener Form) übermittelt oder während der Sprechzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden.

Die Unterlagen werden ebenfalls über das Portal des Landes Niedersachsen unter <https://uvp.niedersachsen.de/> eingestellt. Bei Bedarf geben Sie bitte den Namen der Samtgemeinde Flotwedel in die Suchmaske ein.

Hinweis:

Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bzw. § 4a Abs. 5 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit der Datenschutzgrundverordnung (Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) und dem Niedersächsischen Datenschutzgesetz (NDStG). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem „Datenschutzhinweis Bauleitplanung“.

Eicklingen, den 01.09.2026
Gemeine Eicklingen

Jörn Schepelmann
Bürgermeister

- - -

C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN

D. SONSTIGE MITTEILUNGEN